

766 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (427 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz werden Änderungen und Ergänzungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgenommen, die auf Vorberatungen der von der Bundesregierung eingesetzten Arbeitsgruppe zur Koordinierung von Vorschlägen zu einer Reform der Bundesverfassung zurückgehen. Die wesentlichen Punkte können wie folgt zusammengefaßt werden:

Das Gesetzgebungsverfahren soll in einem Teilbereich vereinfacht werden, die Zahl der verfassungsändernden Bestimmungen in Staatsverträgen soll in Zukunft geringer sein, die wesentlichen Bestimmungen über die Staatssymbole sollen in die Bundesverfassung aufgenommen werden und die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Personalvertretungsrechts bestimmter öffentlicher Bediensteter, die in Betrieben tätig sind, soll durch Beseitigung einer Ausnahme erweitert werden. Gleichzeitig sollen die erforderlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes geschaffen werden. Es ist ferner vorgesehen, die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Volksanwaltschaft in das Bundes-Verfassungsgesetz selbst einzubauen und die zeitliche Befristung dieser Einrichtung entfallen zu lassen. Ebenso soll das Institut der Wiederverlautbarung in der Bundesverfassung selbst geregelt werden.

Der Verfassungsausschuß hat am 24. Oktober 1980 zur Vorbehandlung der Vorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der SPÖ die Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Gradischnik, DDr. Hesele, Mondl und Reich, von der ÖVP die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Ermacora, Dr. Ettmayer und Dr. Neisser und von der FPÖ der Abgeordnete Dr. Frischenschlager angehörten.

Der Unterausschuß hat die Vorlage in insgesamt sechs Sitzungen beraten. In der Frage der Entlastung des Verfassungsgerichtshofes wurden

der Präsident des Verfassungsgerichtshofes und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes gehört. Über das Ergebnis seiner Beratungen hat der Unterausschuß dem Verfassungsausschuß am 16. Juni 1981 Bericht erstattet.

Bei der Debatte im Verfassungsausschuß über die Vorlage in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung ergriffen die Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Neisser, Dr. Lichal, Dr. Ermacora und Dr. Frischenschlager sowie Staatssekretär Dr. Löschnak das Wort. Hinsichtlich jener Teile des Gesetzentwurfes, über die im Unterausschuß kein Einvernehmen erzielt wurde, brachten die Abgeordneten Dr. Fischer und Dr. Neisser bzw. Dr. Fischer und Dr. Frischenschlager Änderungsanträge ein. Bei der Abstimmung hat der Verfassungsausschuß — hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z 3 (Art. 21 Abs. 2 B-VG) und des Art. III bzw. hinsichtlich des Art. I Z 8 (Art. 73 B-VG) und Z 9 (Art. 78 Abs. 2 B-VG) mit Mehrheit — im übrigen einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der beigedruckten Fassung zu empfehlen.

Zu der vom Ausschuß beschlossenen Fassung ist folgendes festzustellen:

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des neuen Art. 8 a Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz kann auch die Führung des Bundeswappens in der Flagge zum Gegenstand haben.

Hinsichtlich der Ergänzung des Art. 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch einen neuen Abs. 2 ist zu bemerken, daß die Möglichkeit der Übertragung einzelner Hoheitsrechte auf solche des Bundes beschränkt wurde. Diese Bestimmung findet daher auf die Übertragung von Hoheitsrechten der Länder keine Anwendung.

Weiters ist festzuhalten, daß besondere bundesverfassungsgesetzliche Regelungen — wie das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 173/1965 über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen — unberührt bleiben.

Zur Neufassung des Art. 21 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz ist darauf hinzuweisen, daß nach der bisherigen Rechtslage jene Bediensteten der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die in Betrieben tätig sind, kompetenzrechtlich nicht durch das gemäß Abs. 1 den Ländern zustehende Personalvertretungsrecht erfaßt wurden. Die Neuregelung des Art. 21 Abs. 2 zielt darauf hin, die bestehende Rechtslage hinsichtlich dieser Bediensteten der Länder beizubehalten; deren Personalvertretungsrecht darf also auch künftighin, sofern sie in Betrieben tätig sind, nicht von den Ländern geregelt werden. Eine Änderung soll allerdings hinsichtlich der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände eintreten, die auch dann, wenn sie in Betrieben tätig sind, künftig dem landesgesetzlichen Personalvertretungsrecht unterliegen sollen. Es sei bemerkt, daß hinsichtlich der gesetzlichen Regelung des Arbeitnehmerschutzes für Bedienstete der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese in Betrieben tätig sind, die Zuständigkeit des Bundes zur gesetzlichen Regelung erhalten bleibt.

Diese Zielvorstellung soll dadurch erreicht werden, daß im zweiten Satz des Art. 21 Abs. 2 B-VG die dort festgelegte Einschränkung der Kompetenz der Länder nur mehr auf die Bediensteten der Länder bezogen wird. Daraus folgt, daß auf Grund des Abs. 1 des Art. 21 B-VG den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände uneingeschränkt zusteht, dh. auch jene Bediensteten umfaßt, die in Betrieben tätig sind. In Verbindung damit muß der letzte Satz des Abs. 2 gesehen werden, der jene Angelegenheiten, die in diesem Absatz geregelt sind und nicht in die Zuständigkeit der Länder fallen, der Zuständigkeit des Bundes unterstellt. Die nach dieser Regelung in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Angelegenheiten sind die des Arbeitnehmerschutzes für die Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Bediensteten in Betrieben tätig sind, sowie auch die Regelung der Personalvertretung der in Betrieben tätigen Bediensteten der Länder. Beseitigt wurde die Unzuständigkeit der Länder zur Regelung für das Personalvertretungsrecht der in Betrieben tätigen Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ergänzung der Übergangsbestimmung des Art. III durch einen neuen Abs. 4 hinzuweisen. Diese Ergänzung ist durch die Doppelstellung der Bundeshauptstadt Wien als Land und Gemeinde bedingt, insbesondere aber wegen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 2168/1951, in dem ausgesprochen wird, „daß die Angestellten der Stadt Wien — die gewiß pri-

mär Gemeindeangestellte sind — gleichzeitig auch Angestellte eines Landes sind und daß daher für die Angestellten jene besonderen verfassungsgesetzlichen Grundsätze Geltung haben, die das Bundes-Verfassungsgesetz für die Angestellten der übrigen Länder ... aufgestellt hat“, erforderlich, um klarzustellen, daß die Bediensteten Wiens im Rahmen des Personalvertretungsrechts als Bedienstete der Gemeinde anzusehen sind. Damit wird außer Zweifel gestellt, daß auch die in Betrieben tätigen Bediensteten Wiens dem nunmehr landesgesetzlich zu regelnden Personalvertretungsrecht unterstehen.

Hinsichtlich des neu einzufügenden Art. 49 a ist lediglich darauf hinzuweisen, daß der in der Regierungsvorlage vorgesehene Abs. 4 ohne sachliche Änderung in den Abs. 1 eingebaut worden ist.

In der Neufassung des Art. 73 wurde klargestellt, daß ein Staatssekretär im Verhinderungsfall eines Bundesministers diesen nur dann vertreten kann, wenn er diesem beigegeben ist.

Bei der Beratung der Bestimmungen über die Entlastung des Verfassungsgerichtshofes wurde Einvernehmen dahin gehend erzielt, daß der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit im Sinne der Neufassung von Art. 144 Abs. 2 B-VG ablehnen kann, wenn die Beschwerde an sich unzulässig wäre. Im Sinne der Entlastung des Verfassungsgerichtshofes soll damit dem Verfassungsgerichtshof die besondere Prüfung der Frage der Zulässigkeit der Beschwerde erspart bleiben, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Ablehnung der Behandlung der Beschwerde gegeben wären. Der bisherige Abs. 2 des Art. 144 B-VG wurde zum Abs. 3 und durch den letzten Satz ergänzt, der zum Ausdruck bringt, daß dieser Absatz auch bei Beschlüssen im Sinne des neueingefügten Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist.

Im Zuge der Übernahme der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Volksanwaltschaft in das Bundes-Verfassungsgesetz selbst wurde auf Anregung der Volksanwaltschaft im neuen Art. 148 c der Volksanwaltschaft die Möglichkeit eingeräumt, auch aus Anlaß eines bestimmten Falles eine Empfehlung zu erstatten. Im Art. 148 g Abs. 4 wurde insofern eine Änderung vorgenommen, als nicht mehr auf die Mitgliedschaft im Hauptausschuß des Nationalrates, sondern auf die im Nationalrat selbst abgestellt wurde.

Zur Neufassung der Übergangsbestimmung des Art. IV ist zu bemerken, daß im Interesse einer Entlastung des Verfassungsgerichtshofes jene Beschwerden, die seit dem 1. Jänner 1981 beim Verfassungsgerichtshof eingebracht wurden, bereits der Regelung im Sinne des neuen Art. 144 Abs. 2 unterliegen und daher der Verfassungs-

766 der Beilagen

3

gerichtshof bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Behandlung der Beschwerde ablehnen kann.

Der Abs. 2 des Art. V in der Fassung der Regierungsvorlage wurde gestrichen; hiebei geht der Verfassungsausschuß von der Annahme aus, daß das Gesetz über die Volksanwaltschaft auch ohne einen ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag unverzüglich wiederverlautbart werden wird.

Die Art. VI und VII der Regierungsvorlage wurden nicht übernommen, da auf Grund der

Haltung der Österreichischen Volkspartei im Verfassungsausschuß absehbar war, daß die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Nationalrat nicht zustandekommen würde.

Als Ergebnis seiner Verhandlungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 06 16

Dr. Gradischnik
Berichterstatler

Dr. Schranz
Obmann

Bundesverfassungsgesetz vom XXXX XXXX, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 134/1979, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 8 ist folgender Art. 8 a einzufügen:

„**Art. 8 a.** (1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot. Die Flagge besteht aus drei gleichbreiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.

(2) Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungen Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schild belegt ist. Der Adler trägt auf seinem Haupt eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen. Die beiden Fänge umschließt eine gesprengte Eisenkette. Er trägt im rechten Fang eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fang einen goldenen Hammer.

(3) Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik werden durch Bundesgesetz getroffen.“

2. Der Art. 9 erhält die Absatzbezeichnung 1, ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 zu genehmigenden Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte des Bundes auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen und kann die Tätigkeit von Organen fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechtes geregelt werden.“

3. Der Art. 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In den nach Abs. 1 auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes ergehenden Landesgesetzen dürfen nur Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden. Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten (Abs. 1) und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind. Soweit nach diesem Absatz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, fallen die genannten Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes.“

4. Der Art. 42 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln.“

5. Der Art. 42 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dieser Einspruch muß dem Nationalrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden; er ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.“

6. Der Art. 47 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen.“

7. Nach Art. 49 ist folgender Art. 49 a einzufügen:

„Art. 49 a. (1) Der Bundeskanzler ist gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern ermächtigt, Bundesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt wiederzuverlautbaren.

(2) Anlässlich der Wiederverlautbarung können

1. überholte terminologische Wendungen richtiggestellt und veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepaßt werden;
2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt werden;
3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend festgestellt werden;
4. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festgesetzt werden;
5. die Bezeichnungen der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert und hiebei auch Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtiggestellt werden;
6. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Bundesgesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung gesondert kundgemacht werden.

(3) Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Tatbestände an den wiederverlautbarten Text des Bundesgesetzes gebunden.“

8. Der Art. 73 hat zu lauten:

„Art. 73. Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundes-

präsident einen der Bundesminister, einen dem verhinderten Bundesminister beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des Bundesministeriums mit der Vertretung. Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Art. 76).“

9. Der Art. 78 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den Bundesministern können zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung Staatssekretäre beigegeben werden, die in gleicher Weise wie die Bundesminister bestellt werden und aus dem Amt scheidern. Die Staatssekretäre sind berechtigt, an den Beratungen der Bundesregierung teilzunehmen.“

10. Nach Art. 139 ist folgender Art. 139 a einzufügen:

„Art. 139 a. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden, auf Antrag eines Gerichtes; sofern aber die Wiederverlautbarung der Rechtsvorschrift die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes selbst bildet, von Amts wegen; bei Rechtsvorschriften, die vom Bund wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag einer Landesregierung, bei Rechtsvorschriften, die von einem Land wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag der Bundesregierung. Er erkennt ferner über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden, auf Antrag einer Person, die dadurch unmittelbar in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 89 Abs. 2, 3 und 5 sowie Art. 139 Abs. 2 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.“

11. Dem Art. 144 Abs. 1 sind folgende Abs. 2 und 3 anzufügen:

„(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluß ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Ablehnung der Behandlung ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Findet der Verfassungsgerichtshof, daß durch den angefochtenen Bescheid der Verwaltungsbehörde oder durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, und handelt es sich nicht

um einen Fall, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, so hat der Verfassungsgerichtshof zugleich mit dem abweisenden Erkenntnis auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den Bescheid oder durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten. Dies gilt sinngemäß bei Beschlüssen nach Abs. 2.“

12. Nach Art. 148 wird folgendes Hauptstück eingefügt:

„SIEBENTES HAUPTSTÜCK

Volksanwaltschaft

Art. 148 a. (1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

Art. 148 b. (1) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.

(2) Die Volksanwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Volksanwaltschaft zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist.

Art. 148 c. Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. Das betreffende Organ hat binnen einer bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der

Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.

Art. 148 d. Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Art. 148 e. Auf Antrag der Volksanwaltschaft erkennt der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde.

Art. 148 f. Entstehen zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, so entscheidet auf Antrag des Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung.

Art. 148 g. (1) Die Volksanwaltschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils eines den Vorsitz ausübt. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre. Eine mehr als einmalige Wiederwahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Der Hauptausschuß erstellt seinen Gesamtvorschlag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht haben, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(3) Der Vorsitz in der Volksanwaltschaft wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern in der Reihenfolge der Mandatsstärke der die Mitglieder namhaft machenden Parteien. Diese Reihenfolge wird während der Funktionsperiode der Volksanwaltschaft unverändert beibehalten.

(4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die dieses Mitglied namhaft gemacht hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Die Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode ist gemäß Abs. 2 durchzuführen.

(5) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein; sie dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

Art. 148 h. (1) Die Beamten der Volksanwaltschaft ernannt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft der Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Der Bundespräsident kann jedoch den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen. Die Hilfskräfte ernannt der Vorsitzende der Volksanwaltschaft. Der Vorsitzende der Volksanwaltschaft ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.

(2) Die Diensthöhe des Bundes gegenüber den bei der Volksanwaltschaft Bediensteten wird vom Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ausgeübt.

(3) Die Volksanwaltschaft gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Geschäftsverteilung, in der zu bestimmen ist, welche Aufgaben von den Mitgliedern der Volksanwaltschaft selbständig wahrzunehmen sind. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung erfordert Einstimmigkeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft.

Art. 148 i. (1) Durch Landesverfassungsgesetz können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. In diesem Falle sind die Art. 148 e und 148 f sinngemäß anzuwenden.

(2) Schaffen die Länder für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine den Art. 148 e und 148 f entsprechende Regelung getroffen werden.

Art. 148 j. Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Hauptstückes sind bundesgesetzlich zu treffen.“

13. Das bisherige Siebente Hauptstück erhält die Bezeichnung „Achstes Hauptstück“.

14. Art. 151 hat zu lauten:

„Art. 151. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

15. Art. 152 wird aufgehoben.

Artikel II

(1) Das Wiederverlautbarungsgesetz, BGBl. Nr. 114/1947, das Gesetz, StGBI. Nr. 257/1919, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutscherösterreich mit den durch die Art. 2, 5 und 6 des Gesetzes, StGBI. Nr. 484/1919, über die Staatsform bewirkten Änderungen und das Wappengesetz, StGBI. Nr. 7/1945, treten außer Kraft.

(2) Bisher auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, erfolgte Wiederverlautbarungen von Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel III

(1) Bundesgesetzliche Vorschriften in Angelegenheiten, die gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fallen, bleiben als Bundesgesetze so lange in Kraft, als nicht eine vom betreffenden Land erlassene Regelung der Angelegenheiten in Kraft getreten ist.

(2) Im Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bundesgesetzlichen Vorschriften (Abs. 1) anhängige Verfahren, die Rechte der Bediensteten zum Gegenstand haben, sind nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu Ende zu führen.

(3) Die Länder haben bei der Regelung der im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten darauf Bedacht zu nehmen, daß bis zur Wahl von Personalvertretungen bestehende betriebliche Vertretungen der Bediensteten in Funktion bleiben. Sie haben ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß bestehende Betriebsvereinbarungen mit den bisherigen Rechtswirkungen so lange und insoweit aufrechtbleiben, als sie nicht durch dienstrechtliche Vorschriften ersetzt oder aufgehoben werden.

(4) Bei Anwendung der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen über die Personalvertretung gelten die Bediensteten der Bundeshauptstadt Wien als Bedienstete der Gemeinde.

Artikel IV

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vor dem Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren über Beschwerden nach Art. 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die vor dem 1. Jänner 1981 eingebracht wurden, sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.

Artikel V

Die §§ 1 bis 10 und 28 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 121/1977, über die Volksanwaltschaft werden aufgehoben. Die Funktionsperiode der derzeit im Amt befindlichen Mitglieder der Volksanwaltschaft endet mit Ablauf des 30. Juni 1983.

Artikel VI

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. August 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.